

Satzung  
des Vereins „Förderverein des Überwald-Gymnasiums e.V.“

Allgemeines

§ 1

Der Förderverein führt den Namen: „Förderverein des Überwald-Gymnasiums e.V.“ (abgekürzt „FÖV“) und ist im Vereinsregister Darmstadt unter der Nummer VR 40258 eingetragen.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wald-Michelbach.

§ 3

Der Verein ist ein Förderverein i.S. des § 52 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er für steuerbegünstigte Zwecke an das ebenfalls steuerbegünstigte Überwald-Gymnasium Wald-Michelbach innerhalb des durch § 52 AO zulässigen Rahmens Mittel bereitstellt; unter anderem für die zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Studienfahrten, kulturelle Veranstaltungen, für gesundheitsfördernde Einrichtungen und zur Unterstützung förderungswürdiger und hilfsbedürftiger Schüler und für das Betreiben einer Schul-Cafeteria.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Mitglieder des Fördervereins können die Eltern der Schüler des Überwald-Gymnasiums Wald-Michelbach werden. Es ist wünschenswert, dass die Eltern aller Schüler Mitglied des Vereins sind und dass bei der Aufnahme neuer Schüler der Beitritt zum Förderverein alsbald erfolgt.

Darüber hinaus können alle unbescholtenen natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des in § 3 genannten Zweckes aus ideellen Gründen heraus interessiert sind.

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

#### § 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen die Interessen des Vereins oder kommt ein Mitglied der Zahlung des festgelegten Beitrags nicht nach, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

#### § 6

Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages durch Selbsteinschätzung nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch 10 Euro pro Jahr, und teilen dem Vorstand die Höhe ihres Beitrages mit.

#### § 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gemäß § 6 der Satzung zu entrichten.

## Vorstand

### § 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und dessen stellvertretendem Vorsitzenden (in der Folge als „die Vorsitzenden“ bezeichnet), dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie den Beisitzern als erweitertem Vorstand. Der Schulleiter des Überwald-Gymnasiums oder dessen Stellvertreter sind beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

### § 9

Die Wahl des Vorstandes geschieht in der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Überwald-Gymnasiums einzuladen sind.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. In derselben Mitgliederversammlung sind die beiden Rechnungsprüfer zu wählen.

### § 10

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leiten den Verein in allen seinen Angelegenheiten, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Sie weisen die Rechnungen zur Zahlung an. Auch haben sie das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

### § 11

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 12

Über die Verwendung größerer Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Verwendung geringerer Beträge bis zur Höhe von 3.000,00 EUR entscheidet der Vorstand selbständig.

### § 13

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

### § 14

Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

### § 15

Legt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsdauer (§ 9) sein Amt nieder oder scheidet aus, so hat der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied zu wählen, welches das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt.

## Mitgliederversammlung

### § 16

Im ersten halben Jahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, in welcher über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten ist, die Rechnung vorgelegt wird und die Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen ist. Den Rechnungsprüfern ist 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.

Die Einladungen haben 14 Tage vor der Versammlung per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Überwald-Gymnasiums mit der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung kann in Präsenz oder bedarfsweise auch virtuell erfolgen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

### § 17

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit

der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Versammlung hat jedes Mitglied jeweils eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

#### § 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen werden. Die Einladung zu einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich darum ansuchen und den Gegenstand genau bezeichnen. In beiden Fällen genügt eine 10 Tage zuvor veranlasste Einladung, um bindende Beschlüsse zu fassen.

#### § 19

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, nicht nur in der Mitgliederversammlung mündlich, sondern auch im Laufe des Jahres schriftlich Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes bei dem Vorstand einzubringen. Anträge, die von Seiten der Vereinsmitglieder in der Versammlung gestellt werden sollen, müssen in der Regel mindestens 8 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden. Im Übrigen steht es jedem Mitglied frei, Besprechungen über Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

#### § 20

Für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat der Vorstand zu sorgen.

#### § 21

Der Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Sitzung kann in Präsenz oder bedarfsweise auch virtuell erfolgen.

#### § 22

Die vom Schriftführer bei jeder Versammlung zu erstellenden Protokolle sind jeweils

von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 23

Anträge auf Satzungsänderung können nur vor der Festsetzung der Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen in der Einladung hierzu erwähnt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung des Vereins sind.

#### § 25

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Überwald-Gymnasium Wald-Michelbach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere jedoch für die bisherigen Vereinszwecke laut §3 dieser Satzung.

Wald-Michelbach, 26.09.2022